

Stellungnahme des ÖAMTC

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Nr. 15 d.B., XXVI. GP)

A) Allgemeines

Der ÖAMTC unterstützt naturgemäß Bemühungen um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dementsprechend wird prinzipiell die Suche nach neuen Fahndungsmitteln mit positivem Interesse verfolgt, zumindest sofern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem erwarteten Erfolg und dem Eingriff in die persönliche Integrität gewährleistet bleibt.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir eine gewissenhafte Interessenabwägung und klare gesetzliche Vorgaben, gerade bei Maßnahmen, die etwa die flächendeckende Nutzung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen vorsehen.

Die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Erhebung von Daten aus der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung gem § 98a StVO („Section Control“) sollte daher unter diesem Blickwinkel besonders sorgfältig behandelt werden. In diesem Sinne erscheint Klarstellungsbedarf gegeben, denn die Formulierung im Gesetzestext erscheint nicht so deutlich wie dies die Erläuterungen erwarten lassen.

B) Besonderer Teil

Artikel 2 – Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Zu Z 2 (§ 98a Abs 2) – Übermittlung der Daten aus abschnittsbezogener Geschwindigkeitsüberwachung an die Sicherheitsbehörde

Der ÖAMTC hegt Zweifel, dass der mit der geplanten Maßnahme beabsichtigte Eingriff in das Recht auf Datenschutz gerechtfertigt ist.

Der Wortlaut des zu ändernden Abs 2 lässt zwar vordergründig nur vermuten, dass nur jene Daten an die zur Strafrechtspflege berufene Behörde übermittelt werden sollen, bei denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt wurde („*die nach Abs. 1 ermittelten Daten*“).

Offenbar ist dies aber nicht so gemeint, denn die Erläuterungen lassen im vierten Absatz eine klare gegenteilige Absicht erkennen:

„Ergeht ein Ersuchen der zuständigen Landespolizeidirektion auf Übermittlung der Daten in diesem Sinne, so sind durch die zuständige Behörde alle im Rahmen der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung erhobenen Daten – somit noch bevor diese nach Errechnung der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit gefiltert werden – zu übermitteln. Davon abgesehen erfolgt die Übermittlung der Daten zum Zweck der Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens an die diesbezüglich zuständige Behörde auch weiterhin nur im Überschreitungsfall nach der Feststellung der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit.“

Damit ist wohl die deutliche Intention zu erkennen, alle Kennzeichen, die im Zuge der Befahrung einer mittels „Section-Control“ überwachten Strecke erfasst werden, in eine Datenbank einzulesen und in der Folge zu verwerten.

Allerdings liegt diesfalls aber eine Unschärfe im Gesetzestext vor, wenn dieser von „ermittelten Daten“ spricht, während offenbar nicht bloß die durch den technischen Abklärungsvorgang zur Ermittlung der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit *ermittelten* sondern alle „*erhobenen*“ (sohin mittels bildgebenden Verfahren *eingelese*nen) Daten verwendet werden sollen.

Der ÖAMTC verlangt daher eine sprachliche Klarstellung, um diese Unschärfe zu beseitigen. Auf der anderen Seite ist die daraus ableitbare Absicht freilich sehr kritisch zu hinterfragen. Muss nämlich jeder Kfz-Lenker, der annimmt, dass das Kennzeichen des von ihm gelenkten Fahrzeuges in einer elektronischen Fahndungsdatei registriert ist, damit rechnen, registriert und damit identifiziert zu werden, wird er sich für eine Fahrtroute entscheiden, die frei von Section-Control-Anlagen ist.

Ob diese Schlussfolgerung den Intentionen der Verkehrssicherheit im untergeordneten Straßennetz dienlich ist, mag – vorsichtig formuliert - hinterfragt werden. Auf der anderen Seite bietet sich naturgemäß an, gerade auf „Section-Control-Ausweichrouten“ die persönliche Fahndung zu intensivieren und gerade dort mit einer besonders hohen Erfolgsquote bei Kennzeichenfahndungen zu rechnen.

Das datenschutzrechtliche Hauptproblem bildet aber die Information der übrigen Lenker von nicht in Fahndungslisten verzeichneten Fahrzeugen:

Die bisherige Praxis, am Beginn einer Section-Control-Anlage deren Bestehen und das Erfassen von Daten anzukündigen (und auch das Ende anzuzeigen), wird künftig nicht ausreichen, um Personen, die sich ganz grundsätzlich einer derartigen Speicherung und Weiterleitung entziehen wollen, über die Erfassung der ihre Person bzw ihr Fahrzeug betreffenden Daten zu informieren. Das Anhalten auf einer Autobahn oder gar das Wenden sind bekanntlich verboten. Ein solches wäre aber die logische Konsequenz einer zu restriktiven Kennzeichnung. In diesem Sinne hat der VfGH in G 147/06 vom 15.06.2007 festgehalten, dass es (...) entsprechend der datenschutzrechtlich gebotenen Vorhersehbarkeit erforderlich ist, die Datenerhebungen auch an Ort und Stelle entsprechend anzukündigen. Daher müsste der Umstand, dass eine Datenerfassung und –auswertung (iSv Filterung) innerhalb einer bevorstehenden Strecke erfolgt, an einer Stelle kundgemacht werden, an der noch eine Wahlmöglichkeit besteht, ob man sich der Kennzeichenerfassung unterziehen will oder nicht, sohin bei jeder relevanten Autobahn-Abfahrt bzw vor entsprechenden Auffahrten. Andererseits würde eine Pauschalankündigung, dass auf dem gesamten Autobahn- und Schnellstraßennetz Datenerfassungen möglich sind, ebenfalls nicht ausreichen, weil die Strecken mit konkreter Überwachung nach dem zitierten VfGH Erkenntnis konkret und ortsnahe („an Ort und Stelle“) anzukündigen sind.

Dies wiederum ist vermutlich mit den Intentionen einer effektiven Fahndung nicht vereinbar, weshalb der ÖAMTC seine oben angesprochenen Zweifel bestärkt sieht, ob der mit der geplanten Maßnahme beabsichtigte Eingriff in das Recht auf Datenschutz gerechtfertigt ist.

Mag. Martin Hoffer
ÖAMTC – K&M
Wien, im März 2018